

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß des Bundesmeldegesetzes weist die Meldebehörde des Amtes Wittenburg darauf hin, dass Betroffene das Recht haben, in nachfolgenden Fällen die Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Wittenburg, Bürgerdienste und Bauen, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg zu erklären.

Claudia Gierhan/ Dagmar Moll

Meldeamt

Veröffentlicht am 05.01.2021 auf der Internetseite des Amtes Wittenburg unter www.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen. Damit rechtskräftig bekannt gemacht ab 06.01.2021.